



Bayerischer Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12 80535 München

An die  
Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht  
PI/G-4254-4/388 L, 03.12.2014

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
F8-7934-1/128

München  
26.02.2015

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom  
01.12.2014 betreffend „Entwicklung der Abschusszahlen in den Forst-  
betrieben Oberbayerns und Schwabens“**

Anlagen

3 Kopien dieses Schreibens mit Anlage  
1 Anlage zu Frage 1

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zur o.g. schriftlichen Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

**Zu Frage 1:**

*Welche Vorgaben enthalten die jeweiligen Abschusspläne in den Forstbetrieben in Oberbayern und Schwaben, aufgeschlüsselt nach:*

- a. den einzelnen Revieren in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Forstbetriebe,*
- b. der Abschusspläne seit dem Jahr 2010 (Soll- und Ist-Vergleich zwischen Plan und tatsächlich erfolgtem Abschuss) und*
- c. der Klasseneinteilung der Schalenwildarten gemäß Richtlinie für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern?*

Zur Beantwortung der Fragen 1. a., b. und c. wird für die betroffenen Forstbetriebe und Staatsjagdreviere (StJR) in Regiejagd auf die Tabellen in der Anlage verwiesen. Verpachtete Staatsjagdreviere wurden nicht ausgewertet, da bei diesen die Revierversantwortung beim Jagdpächter und nicht beim Jagdleiter des Forstbetriebs liegt.

**Zu Frage 2:**

*Welche Abweichungen von den oben genannten Abschussplänen gab es in den einzelnen Revieren der jeweils zuständigen Forstbetriebe, aufgeschlüsselt nach:*

- a. den Gründen für die Abweichungen in den einzelnen Jahren und Revieren und Schalenwildarten,*
- b. den Verantwortlichen für diese Abweichungen und*
- c. den Folgen für den zuständigen Revierförster bzw. Forstbetrieb aufgrund der Abweichungen?*

Bei insgesamt 258 Staatsjagdrevieren (StJR) wiesen beim Rehwild 14 StJR eine Über- und 4 StJR eine Unterschreitung der Dreijahresabschusspläne (JJ 2010 bis 2012) auf. Die Möglichkeit der Flexibilisierung mit 20 bzw. 30 % Über- und 20 % Unterschreitung, entsprechend der Einwertung der Hegegemeinschaft im Forstlichen Gutachten, wurde bei der Auswertung berücksichtigt. Die Gründe für die Abweichungen können im Nachhinein mit vertretbarem Aufwand nicht mehr aufgeklärt werden. Die Abweichungen wurden jeweils mit den unteren Jagdbehörden bzw. den Hegegemeinschaften abgeklärt. Es ergaben sich keine Folgen für die jagdlich verantwortlichen Personen oder die Jagdleiter der Forstbetriebe.

Bei Rot- und Gamswild kam es zu geringfügigen Unter- und Überschreitungen. Diese konnten allerdings immer zusammen mit den unteren Jagdbehörden abgeklärt werden. Zum Teil erfolgte auch der nachträgliche Abgleich auf Ebene der Hochwildhegegemeinschaften.

Bei Dam- und Muffelwild ist zu beachten, dass es außerhalb der Hochwildhegegemeinschaften für Dam- und Muffelwild lediglich vorsorgliche Ab-

schusspläne gibt. Diese werden nach Abschluss des Jagdjahres von den unteren Jagdbehörden an die tatsächlich erfolgten Abschüsse (sowie Fallwild und Verkehr) angepasst.

Für die StJR in Dam- bzw. Muffelwildhegegemeinschaften gilt die vorstehende Aussage zu Rot- und Gamswild ebenso.

**Zu Frage 3:**

*Liegen der Bayerischen Staatsregierung Erkenntnisse vor, wonach Abweichungen von den Abschussplänen rechtliche oder disziplinarische Folgen für die jeweils Verantwortlichen hatten?*

Bislang haben Abweichungen von den Abschussplänen weder zu rechtlichen noch zu disziplinarischen Folgen für die Jagdleiter geführt. Ein in Oberbayern anhängiger Fall ist noch nicht abschließend geklärt.

Mit freundlichen Grüßen

Helmut Brunner